

SUVA
Herr Dr. F. Jenni
Fluhmattstr. 1
Postfach 4358
6003 Luzern

Schweizerischer Gewerbeverband
Herr Kurt Gfeller
Schwarztorstrasse 26 / Postfach
3001 Bern

Zürich, 21. März 2011 / jpg

I:\U+D\Führung\Vernehmlassungen\2011\SUVA Prämientarif 11W 11-03-21 SUVA Prämientarif
Revision.doc

Vernehmlassung Änderung des Prämientarifs der SUVA und Einführung von Klassenrabatten sowie Anpassungen bei den Verwaltungskostenzuschlägen

Sehr geehrte Herren

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen der SUVA über die Anhörung zur Änderung des Prämientarifs der Suva und Einführung von Klassenrabatten sowie der Anpassungen bei den Verwaltungskostenzuschlägen. Wir benützen gerne die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zu beteiligen.

1. Verbandsinterne Umfrage

In Koordination und nach Absprache mit unserem Fachverband Infra, der Vereinigung der überregional tätigen Firmen FÜF sowie gestützt auf eine Umfrage bei den Mitgliedbetrieben lassen wir uns wie folgt vernehmen.

2. Grundsätzliche Stellungnahme

Das Gesamtpaket der gewünschten Änderungen ist für uns nachvollziehbar und plausibel. Die Mitgliederumfrage hat aber Bedenken zu einzelnen Punkten aufgezeigt, die zu berücksichtigen sind.

NEIN zur VCS - Initiative – gegen eine eindimensionale Verkehrspolitik

Anhand der von der Suva vorgegebenen Raster nehmen wir mit den zwei beiliegenden Forderungskatalogen Stellung zu den zwei Themenbereichen "Klassenrabatt" und "Verwaltungskosten".

3. Fazit

- 3.1 Der Vorschlag der Suva, die Prämientarife möglichst konstant zu halten und auf diesen bei gutem Geschäftsverlauf Rabatte zu gewähren, erlaubt es, schnell auf die aktuelle Situation zu reagieren. Diese Vorgänge sind aber transparent zu gestalten und es kann nicht sein, dass die Suva in der NBUV vorschreibt, wie die Rückerstattung von Prämien an Mitarbeiter erfolgen muss. (Begleitbrief Seite 2 oberster Abschnitt).
- 3.2 Mit einiger Skepsis beurteilen wir den Lösungsvorschlag der SUVA, öffentlichen Verwaltungen, die sich neu organisieren oder neu gebildet haben und nicht gem. Art. 66 UVG obligatorisch der SUVA unterstellt sind, sowohl in der BU als auch in der NBU innerhalb gewisser Bandbreiten variable Verwaltungskostensätze zu gewähren. Es kann sinnvoll sein, den erwähnten öffentlichen Verwaltungen attraktive Verwaltungskostenzuschläge anzubieten. Dies darf aber nicht dazu führen, dass sich negative Ergebnisse im Bereich der öffentlichen Verwaltung auf die Prämien der Klasse 41A (und der übrigen Klassen der obligatorisch Suva - Versicherten) negativ auswirken.

Der Senkung der Verwaltungskosten für öffentliche Verwaltungen können wir zustimmen, wenn im Gegenzug die Verwaltungskostenzuschläge für die obligatorisch Suva - versicherten Unternehmungen nicht erhöht werden.

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Heinrich Bütikofer, Vizedirektor
Leiter Unternehmung + Dienstleistungen



Jean-Pierre Grossmann
Leiter GAV / Sozialpolitik

Beilagen

- SUVA-Formular "Anhörung zum Klassenrabatt"
- SUVA-Formular "Verwaltungskosten"

Kopie an:

- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Zentralvorstand SBV
- Fachverband Infra
- Direktion SBV
- Redaktion der "Schweizer Bauwirtschaft"

SUVA-Formular

Anhörung zum Thema Klassenrabatt

Nr.	Thema	Beschreibung
1	Rabatte statt Prämienenkung	Diese Variante wird begrüsst und hat gewichtige Vorteile. Diese Lösung ist transparent und zeitgerecht umzusetzen und darf bei den Firmen keinen zusätzlichen administrativen Aufwand zur Folge haben. (Austritte, abgeschlossene Arbeitsgemeinschaften , Firmenänderungen, Umsatzveränderungen in einer Firma; dies sind alles Argumente für eine schnelle und direkte Lösung).
2	Rabatt / Prämienzuschläge	Der Rabatt sollte nicht nur auf die Nettoprämie gegeben werden, sondern auch auf alle Prämienzuschläge . Bei der Bildung der überhöhten Ausgleichsreserven sind vermutlich sämtliche Prämienzuschläge (Verwaltungskosten, EKAS, Teuerungszulage) ebenfalls überhöht erhoben worden. Es ist ein Akt der Fairness, dass diese Prämienzuschläge inkl. Verwaltungskosten auch zurück vergütet werden. Der Rabatt müsste also vor der Berechnung der Prämienzuschläge gewährt werden. Nur mit dieser Methode ist sichergestellt, dass auch die Prämienzuschläge entsprechend tiefer ausfallen und damit rückvergütet werden.
3	Rabatt	Betriebe mit individuell defizitärer Versicherungsrechnung, die also in den letzten Jahren der Suva mehr Kosten verursacht als Prämien bezahlt haben, haben zu den überhöhten Ausgleichsreserven nichts beigetragen. Aus diesem Grund darf diesen Betrieben kein Prämienrabatt gewährt werden. Dies würde sonst dem Verursacherprinzip und der Fairness widersprechen.
4	Rabatt	Bei einer direkten und schnellen Abwicklung profitieren auch die Beteiligten, die die Überschüsse generiert haben. Es gibt Ungerechtigkeiten, je vorsichtiger und länger die Umsetzung dauert. Wir leben in einer schnell lebenden Zeit. Die Rückzahlung auf 3 Jahren zu verteilen erscheint uns zu lange.
5	Weitergabe der Rabatte an Mitarbeitende	Hier darf für die betroffenen Betriebe kein zusätzlicher administrativer Aufwand verursacht werden. Es können keine rückwirkenden Abklärungen gemacht werden, welche Mitarbeitende wo gearbeitet haben. Rückwirkende Verbuchungen von Rabatten aus Sozialversicherungen sind aufgrund des Lohnausweises und des Geschäftsabschlusses (auch ARGE-Abschlusses, Firmenänderungen) unmöglich. Es muss in Kauf genommen werden, dass der Rabatt nicht mehr dem gleichen Kollektiv zu Gute kommt und nur die aktuell Versicherten berücksichtigt werden können.
6	Weitergabe der Rabatte an Mitarbeitende	Es ist nicht akzeptabel, dass die SUVA ohne weitere Abklärungen mit den betroffenen Betrieben festlegt, wie der Rabatt an die Mitarbeiter weitergegeben werden <u>muss</u> . (Begleitbrief S.2 oberster Abschnitt). Wo Arbeitgeber sich an den Prämien der NBU beteiligt haben, gehört der Rabatt mindestens anteilmässig dem Arbeitgeber. Auch hier ist auf eine einfache Umsetzung zu achten und die „Vorschriften“ sind entsprechend zu definieren.
7		

SUVA-Formular

Verwaltungskosten

Nr.	Thema	Beschreibung
1	Prämien- bemes- sung	<p>Grundsätzlich soll die Suva marktfähige Prämien anbieten können. Diese müssen jedoch verursacherbezogen ausgestaltet sein.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Betriebe aus dem Fachverband Infra mit den vielen Spezialisten und obligatorischen Zulagen nicht 20% tiefere Löhne zahlen als die öffentliche Verwaltung.</p> <p>Gemäss Fusszeilen in den Anhörungsunterlagen plant die Suva den Verwaltungskostenzuschlag für die Suva-unterstellten Unternehmen zu erhöhen → siehe Fussnote 3 und 4 unter 11. Kapitel Art. 52.</p> <p>Der Senkung der Verwaltungskosten für öffentliche Verwaltungen können wir zustimmen, wenn im Gegenzug die Verwaltungskostenzuschläge für die obligatorisch Suva-versicherten Unternehmungen nicht erhöht werden.</p>
2	Positiver Effekt für SUVA- versicherte Betriebe	<p>Die obligatorisch bei der Suva versicherten Unternehmen haben ein Interesse, dass die Suva auch bei den öffentlichen Verwaltungen einen Deckungsbeitrag generieren können. In dem die neuen Verwaltungskosten für den Wahlrechtsteil marktfähig gestaltet sind, <u>sollte das Volumen der SUVA mindestens beibehalten werden können</u> (und breiter abgestützt und hoffentlich mit weniger Schwankungen) und damit ist in naher Zukunft <u>kein negativer Effekt</u> zu erwarten.</p>
3		